



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Solarpark Schmölln"
der Gemeinde Schmölln-Putzkau

VORENTWURF

Planstand:

Planzeichnung: 12.10.2022

Begründung: 15.11.2022

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen
der **frühzeitigen Beteiligung**

der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 04.03.2024

A. Art und Weise der Beteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans inklusive aller Bestandteile haben in der Zeit vom 17.12.2022 bis zum 03.02.2023 in der Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1 in 01877 Schmölln-Putzkau nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Zeitgleich erfolgte gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Einstellung ins Internet unter www.schmoell-putzkau.de sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter bauleitplanung.sachsen.de. Es sind 51 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.12.2022 sind 46 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die fünf benachbarten Gemeinden angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Schmölln“ samt dazugehöriger Unterlagen aufgefordert worden. Dem Schreiben bzw. der Mail war neben dem Bebauungsplan auch die Begründung angefügt. Für die Stellungnahmen wurde eine Frist von sechs Wochen nach Erhalt des Schreibens eingeräumt (Einreichung 17.12.2022). Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sind insgesamt **32** Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden in der o. g. Reihenfolge zusammengefasst dargestellt.

Von 32 Stellen liegen Stellungnahmen zum Vorentwurf vor:		Von 17 Stellen liegen keine Stellungnahmen zum Vorentwurf vor:	
2	Eisenbahn-Bundesamt, Geschäftsstelle Dresden	1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement
3	Bundeseisenbahnvermögen, Büro Dresden	5	Bundesamt für Strahlenschutz
4	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	20	LEADER-Aktionsgruppe „Bautzner Oberland“
6	Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Leipzig	24	Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz
7	Landesdirektion Sachsen	26	DB Netz AG, Regionalbereich Südost
8	Landesamt für Denkmalpflege	27	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost
9	Landesamt für Archäologie	28	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
10	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	34	PYUR (Telecolumbus)
11	Sächsisches Oberbergamt	38	Grüne Liga Sachsen e.V.
13	Landesamt für Schule und Bildung, Standort Bautzen	39	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.
14	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	41	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der TÖBs gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden. gem. § 2 Abs. 2 BauGB

(März 24)

15	Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz	43	Landesverband Sächsischer Angler e.V.
16	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen	46	Handelsverband Sachsen e.V., Geschäftsstelle Dresden
18	Landratsamt Bautzen	47	Kreishandwerkerschaft Bautzen
19	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	48	Touristische Gebietsgemeinschaft "Feriengebiet Oberlausitzer Bergland e.V."
21	Stadtverwaltung Bischofswerda	49	Katholisches Pfarramt Bischofswerda
22	Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen	51	AWO Kreisverband Bautzen e.V.
23	Gemeindeverwaltung Neukirch-Lausitz		
25	Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig		
29	Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAURE Wasserversorgung Bischofswerda GmbH		
30	Vodafone D2 GmbH - Region Ost		
31	Deutsche Telekom Technik GmbH		
32	DFMG Deutsche Funkturm GmbH		
33	GDMcom GmbH		
35	SachsenEnergie AG		
36	50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost		
37	Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)		
40	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Sachsen e.V.		
42	Naturforschende Gesellschaft der Oberlausitz e.V.		
44	Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau; Herr Holger Hartmann		
45	Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Bautzen		
50	Ev.-Luth. Pfarramt Bischofswerda		

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

2	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden	30.01.23	2.1	<p>ihr Schreiben ist am 13.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p>	Kenntnisnahme			
			2.2	<p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden zu der zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen Einwendungen und/oder Bedenken grundsätzlicher Art nicht erhoben, unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Wie in Ihren Unterlagen dargestellt, befinden sich im Verfahrensgebiet bzw. Einzugsgebiet Eisenbahnbetriebsanlagen die zur Eisenbahnstrecke 6217 Neukirch (L) West - Bischofswerda gehören. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.</p> <p>Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Überplanungen von Flächen, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, unzulässig sind, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen</p>				

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				und Flächen stehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86.				
			2.3	Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass weder bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Bahnlinie befindet sich außerhalb der Vorhabenfläche			
			2.4 F	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Infrastrukturbetreiberin/Grundstücksnachbarin und Träger öffentlicher Belange) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen auch im Hinblick auf den bauzeitlichen Flächenbedarf bei der Umsetzung des o.g. Vorhabens sowie im Hinblick auf ggf. notwendige Schutzmaßnahmen/Schutzvorkehrungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Deutsche Bahn Immobilien wurde als zu beteiligender TÖB beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben			
			2.5 F	Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage, hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen. Insbesondere sind Übernahmen von Baulasten (Abstandsflächen, Zuwegungen, Grenzbebauungen usw.) oder andere Verpflichtungen (z. B. Dienstbarkeiten) wegen des Bauvorhabens und zu Lasten der Bahngrundstücke unbedingt auszuschließen.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			2.6 F	Durch das Bauvorhaben darf die Sicht auf Signale nicht eingeschränkt werden. Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung usw.) in der Nähe der Gleise hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Blendgutachten ergibt keine Gefährdung Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen sind nicht vorgesehen.			
			2.7 H	Ablagerungen von Baumaterial, Bauschutt o. ä. auf dem Bahngelände sind nicht erlaubt.	Kenntnisnahme			
			2.8 F	Mindestabstände und Maximalhöhen sind einzuhalten. Weiterhin muss bei der Planung die Lage von Kabeln und Leitungen der Medienträger beachtet werden. Auch ein unbeabsichtigtes Betreten und Befahren der Bahnanlage ist auszuschließen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Arbeiten finden in ausreichender Entfernung zur Bahnlinie statt.			
			2.9 F	Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.	Kenntnisnahme			
			2.10 H	Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht gegeben werden.	Kenntnisnahme			
			2.11 H	Sofern nicht bereits ohnehin durch Sie veranlasst, muss in diesem Verfahren auch der Infrastrukturbetreiber und DB Immobilien Leipzig beteiligt werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die TÖBs wurden über das Kontaktformular bei Bahnliegenschaften beteiligt (s. TÖB-Liste).			
3	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord	19.01.23	3.1	für das o.g. Vorhaben haben wir die Unterlagen hinsichtlich unserer Belange geprüft.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
	Außenstelle Berlin, Büro Dresden			Das Bundeseisenbahnvermögen hat im genannten Bereich keine Grundstücke im Eigentum und ist somit nicht betroffen.				
4	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH	21.12.22	4.1	für die Informationen zu den o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Zu den zugeschickten bzw. im Internet bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) werden durch die Planung nicht berührt. Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.	Kenntnisnahme			
6	Deutscher Wetterdienst	24.01.23	6.1	im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Schmölln" der Gemeinde Schmölln-Putzkau und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.				
7	Landesdirektion Sachsen	17.01.23	7.1	<p>nach Prüfung des o. g. Bebauungsplanes anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende raumordnerische Stellungnahme ab:</p> <p>Dem geplanten Vorhaben im Sondergebiet 1 stehen grundsätzlich keine Erfordernisse der Raumordnung¹ entgegen. Zur Vereinbarkeit der geplanten Nutzung im Sondergebiet 2 mit den künftigen Festlegungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien (Vorranggebiet Landwirtschaft) ist die Bewertung des Regionalen Planungsverbandes maßgebend.</p> <p>1) Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Regionale Planungsverband wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt (TÖB Nr. 19). Da das Sondergebiet Nr. 2 (Fst. 628/2) nicht mehr überplant wird und entsprechend aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird, haben sich damit sämtliche diesbezügliche Einwände und Bedenken erledigt.			
			7.2	<p>Begründung <u>Sachverhalt</u></p> <p>Mit dem o.g. aus zwei Teilbereichen bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen auf Antrag des Vorhabenträgers (Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindeteil Schmölln der Gemeinde Schmölln-Putzkau geschaffen werden. Das Vorhaben soll beidseitig der Bahntrasse Bischofswerda-Zittau umgesetzt werden. Zur Sicherung der geplanten Nutzung soll das Gelände eingezäunt werden.</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmölln-Putzkau ist der Geltungsbereich (ca. 29,9 ha, davon 27,6 ha Sondergebiet 1 und 2,3 ha Sondergebiet 2) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.</p>				
			7.3	<p><u>Rechtliche Grundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (Sächs-GVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013, (LEP 2013); Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, in der Fassung des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009, in Kraft getreten am 4. Februar 2010 <p>Ergänzend wurde der am 6. Dezember 2019 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien beschlossene Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien einschließlich der am 31. März 2022 beschlossenen Änderungen berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise wurden in Kapitel 2.2 ergänzt</p>			
			7.4	<p><u>Raumordnerische Bewertung</u></p> <p>Die raumordnerische Beurteilung des geplanten Vorhabens richtet sich insbesondere nach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 und den Festlegungen des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien.</p> <p>Entsprechend Ziel 5.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltvertraglich ausgebaut werden kann.</p> <p>Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen in der Regel eine großflächige Inanspruchnahme des</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Das Kapitel 2.2 wurde entsprechend überarbeitet.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Freiraums dar. Als Standorte für diese Anlagen sollten deshalb vorrangig vorbelastete Standorte (versiegelte Flächen, Konversions- und Brachflächen sowie andere vorbelastete Flächen) genutzt werden. Der vorgesehene Standort im Korridor einer vorhandenen Bahnstrecke entspricht diesen Voraussetzungen grundsätzlich.</p> <p>Der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien verzichtet mit Ausnahme der Windenergie auf regionalplanerische Standortfestlegungen und Steuerungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. In der Begründung zum Kap. 10 Energieversorgung und Erneuerbare Energien (künftig Kap. 6.4) wird jedoch deklaratorisch erläutert, zu welchen regionalplanerischen Festlegungen Photovoltaikanlagen im bauplanerischen Außenbereich in der Regel im Konflikt stehen.</p>				
			7.5	<p>Die geplante Anlage wird im rechtskräftigen Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien von einem Vorranggebiet Trinkwasser überlagert. Dazu konnte im Rahmen einer einzelballbezogenen Bewertung ein Raumnutzungskonflikt in Bezug auf das geplante Vorhaben auftreten. Im Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird das Vorranggebiet Wasserversorgung reduziert, so dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mehr berührt wird. Insofern ist aus Sicht der Raumordnung ein Konflikt dazu ausgeschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Das Kapitel 2.2 (Vorgaben des Landesentwicklungsplans / Landesentwicklungsprogramms / Raumordnungsgesetzes) wird entsprechend überarbeitet.</p>			
			7.6	<p>Sondergebiet 2 liegt entsprechend des Entwurfs der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in einem Vorranggebiet Landwirtschaft, zu dem entsprechend der Begründung zu Kapitel 10 bzw. 6.4 ein Raumnutzungskonflikt zu erwarten ist. Im Hinblick auf die Bewertung des konkreten Einzelfalles ist die Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Regionale Planungsverband wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt (TÖB Nr. 19). Da das Sondergebiet Nr. 2 (Fst. 628/2) nicht mehr überplant wird und entsprechend aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird, haben sich damit sämtliche diesbezügliche Einwände und Bedenken erledigt.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				maßgebend, auf dessen Stellungnahme hier verwiesen wird.				
			7.7	In Bezug auf die umweltfachlichen Belange wie auch auf Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird auf die zuständigen Fachbehörden verwiesen.	Kenntnisnahme			
			7.8 H	<u>Hinweise</u> Der Gemeinde Schmölln-Putzkau wird empfohlen, einen vollständigen Rückbau der Anlage nach Ablauf der Nutzung zu vereinbaren.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Vereinbarung im Zuge des Durchführungsvertrages			
			7.8 H	Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (öffentliche Auslegung, Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht der Gemeinden gemäß § 18 SächsLPlIG zu informieren. ² 2) § 18 Abs. 1 SächsLPlIG: Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde aufzufordern die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen".	Kenntnisnahme			
8	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	01.02.23	8.1	danke für die Übermittlung der Planunterlagen! Wir möchten Ihnen mitteilen, dass durch o. g. Vorhaben denkmalpflegerische Belange nicht berührt sind.	Kenntnisnahme			
9	Landesamt für Archäologie Sachsen	21.12.22	9.1	das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Hinweise und Belange unter Punkt 9 der Begründung (weitere Beteiligung am Verfahren) hinreichend aufgenommen wurden.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
10	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	01.02.23	10.1	<p>mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:</p> <p>[1] E-Mail-Schreiben der S.I.G. – Dr.-Ing. Steffen GmbH, Frau Sophia Blanché vom 13.12.2022 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Schmölln" der Gemeinde Schmölln-Putzkau (Vorentwurf) mit digitalen Planunterlagen [2]</p> <p>[2] Gemeinde Schmölln-Putzkau: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“; bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen und Begründung; Vorentwurf vom 15.11.2022</p> <p>[3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten, vorhandene Untergrundmodelle, Geologische Karten (hier: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000, Geologische Karte Lausitz-Jizera-</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Karkonosze M 1: 100.000, Geologische Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000) [4] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.				
			10.2	1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Gliederungspunkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes / der Fischerei sind nicht berührt.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die geologischen Hinweise werden nahezu vollständig in der Begründung unter Kap. 8 ergänzt.			
			10.3	2 Geologie 2.1 Prüfergebnis Aus geologischer Sicht stehen dem Bebauungsplan gemäß [2] keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen jedoch die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich unter geologischen Aspekten keine speziellen Anregungen bzw. Anforderungen. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die Auswirkungen des Vorhabens auf das geologische/hydrogeologische Wirkungsfeld untersucht werden. Dabei sind die	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht abgeprüft.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse darzustellen und die Auswirkungen zu beschreiben.				
			10.4 H	<p>2.2 Hinweise <u>Geologie / Baugrund</u> Regionalgeologisch befindet sich das Planungsgebiet im Bereich des Lausitzer Granodiori-Komplexes.</p> <p>Unter dem Oberboden bzw. anthropogen veränderten Böden folgt eine bindige Deckschicht aus Gehängelehm (Fließelem, meist solifluidal umgelagerter Lößlehm, z.T. kiesig). Entlang des Westrandes des Planbereiches verläuft die Aue des Horkaer Teichbaches. Hier überprägen geringtragfähige und setzungsempfindliche Auelehme/-sande die Gehängelehme. Darunter stehen eiszeitliche Schmelzwassersande/-kiese und evt. auch noch glazilimnische Schluffe (z.T. gebändert) und Feinsande an.</p> <p>Den Sedimenten folgt mit der Tiefe das Grundgebirge aus Biotit-Granodiorit (fein- bis mittel-körnig). In nordwestlicher Richtung wechselt das Gestein zu Zweiglimmer-Granodiorit („Anat-exit“, fein- bis mittelkörnig). Das Grundgebirge ist in seinen oberen Zonen meist zu Verwitterungslehm/-schutt zersetzt oder auch kaolinisiert. Die Mächtigkeit dieser Verwitterungs-/Zersatzschicht kann stark variieren und mehrere Meter betragen. Lokal ragt das Grundgebirge auch kuppenartig auf und modelliert die Geländeoberfläche.</p> <p>Oberflächennah werden die hydrogeologischen Verhältnisse überwiegend von den wasserstauenden Gehänge-/Lößlehm geprägt. Im Westen des Planungsbereiches dominiert die Bachaue des Horkaer Teichbaches.</p> <p>Eine Grundwasserführung ist in den sandig-kiesigen Schmelzwassersedimenten, Auesedimenten,</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Hinweise werden vollständig in die Begründung zum Bebauungsplan unter dem Kap. 8 „Geologie/Baugrund“ ergänzt.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Feinsanden und in den Zersatzbildungen des Granodiorits möglich. Im Grundgebirge (Biotit-Granodiorit, Zweiglimmer-Granodiorit) selbst zirkuliert Grundwasser als Kluftgrundwasser auf den hydraulisch wirksamen Trennflächen (offenen Klüften) des verwitterten bis frischen Festgesteins.</p> <p>Das Grundwasser unterliegt jahreszeitlichen Schwankungen und verstärkt sich insbesondere während der Tauperiode im Frühjahr oder nach niederschlagsreichen Zeiten. In der Bachaue ist mit einem flurnahen Grundwasserstand zu rechnen.</p>				
			10.5 H	<p><u>Baugrunduntersuchungen</u></p> <p>Ausgehend von den zuvor beschriebenen geologischen Verhältnissen werden unsererseits projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 angeraten, um den Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Tragfähigkeit bzw. Rammbarkeit des Baugrundes zu konkretisieren. Damit wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.</p> <p>Darüber hinaus wird eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die Gründungen im tragfähigen Baugrund abgesetzt werden. Die angetroffenen Baugrundverhältnisse sollen auf Tragfähigkeit überprüft, bewertet und dies dokumentiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden vollständig in die Begründung zum Bebauungsplan unter dem Kap. 8 „Geologie/Baugrund“ ergänzt.</p>			
			10.6 H	<p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Sollten für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser der Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen die Planung und der Bau von Versickerungsanlagen erforderlich werden, sind die</p>	<p>Kenntnisnahme und keine Berücksichtigung</p> <p>Das auf den Verkehrsflächen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zu versickern.</p> <p>Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt nur eine vernachlässigbare zusätzliche Versiegelung der</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>fachlichen Anforderungen der DWA-A 138 zu beachten.</p> <p>Da aktuell keine standortkonkreten Erkundungsergebnisse zur sicheren Nachweisführung zum Ausschluss schädlicher Bodenveränderungen, der Versickerungsfähigkeit und zur Einhaltung des Mindestabstandes zum mittleren höchsten Grundwasserstand vorgelegt wurden, kann die geplante Niederschlagsversickerung fachlich nicht belastbar beurteilt werden.</p> <p>Da der Gemeinde jedoch die Pflicht zur Abwasserbeseitigung obliegt und die Schadlosigkeit der geplanten Versickerungsmaßnahmen gegenüber dem Grundwasser und Dritten nachzuweisen ist, sind aus hydrogeologischer Sicht standortkonkrete, fachlich belastbare sowie nachvollziehbare Erkundungsergebnisse im B-Planverfahren vorzulegen.</p>	<p>Fläche in Form der Rammpfosten (tatsächlicher Versiegelungsgrad < 1%).</p> <p>Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser fließt über die Abtropfkanten ab und versickert im Untergrund. Trotz der partiellen Niederschlagsansammlung am Außenrand der Solarmodule verändert sich der Gesamtwasserhaushalt des Systems nicht.</p> <p>Die Versickerung des Niederschlagswassers am Anfallort dient der Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate. Eine zentrale Regenwasserableitung ist daher nicht erforderlich.</p>			
			10.7 H	<p><u>Erosionsschutz</u></p> <p>Von Modulen abfließendes Niederschlagswasser darf nicht zur Beeinträchtigung des Baugrundes durch Erosion führen. Daher sollten bei der vorhandenen geneigten Geländeoberfläche unterhalb der Tropfkanten der Solarmodule geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Jutematten, Kieschüttungen) vorgesehen werden, es sei denn, ein Erosionsschutz ist nachweislich nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Durch den Bewuchs des Bodens ist ein natürlicher Erosionsschutz gegeben</p>			
			10.8 H	<p><u>Verfügbare Geodaten</u></p> <p>Für das Umfeld des Planungsgebietes liegen im Geodatenarchiv [3] Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse www.geologie.sachsen.de in der Aufschlussdatenbank (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden vollständig in die Begründung zum Bebauungsplan unter dem Kap. 8 „Geologie/Baugrund“ ergänzt.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Diese Daten können zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen genutzt werden.</p> <p>Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die ebenfalls unter der Internetadresse www.geologie.sachsen.de eingesehen werden können.</p>				
			10.9 H	<p><u>Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen</u></p> <p>Im Fall von Baugrunderkundungen weisen wir darauf hin, dass am 30.06.2020 das Geologiedatengesetz (GeolDG) in Kraft getreten ist.</p> <p>Danach sind geologische Untersuchungen (z.B. Bohrungen) spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG).</p> <p>Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zur Archivierung zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).</p> <p>Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen.</p> <p>Daneben ist auch zu beachten, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen, die von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, gemäß § 15 (Sächs-KrWBodSchG, Geowissenschaftliche Landesaufnahme) an das LfULG</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise werden vollständig in die Begründung zum Bebauungsplan unter dem Kap. 8 „Geologie/Baugrund“ ergänzt.</p> <p>Der Absatz im Kap.9 „Bodenschutz/Altlasten“ entfällt entsprechend.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				(Abteilung 10 Geologie - zuständige Behörde) zur Archivierung zu übergeben sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung von [2], Kapitel 8 (Bodenschutz/Altlasten) der letzte Absatz zur Anzeige von Bohrungen dahingehend anzupassen ist. In dieser Textpassage wird das „Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie von Mecklenburg-Vorpommern“ angeführt sowie die „§§ 6 und 8“ Geologiedatengesetz. Beides ist redaktionell zu ändern.				
11	Sächsisches Oberbergamt	04.01.23	11.1 H	mit Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2022 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen sind die Belange des Sächsischen Oberbergamtes durch das Vorhaben nicht betroffen. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück. Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.	Kenntnisnahme			
13	Landesamt für Schule und Bildung	17.01.23	13.1	nach schulaufsichtsrechtlicher Prüfung der o. g. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme			
14	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien-	12.01.23	14.1	die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“ sowie die 1.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
	und Baumanagement			<p>Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau wurden geprüft.</p> <p>Es sind keine Flächen des Freistaates Sachsen, welche durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement verwaltet werden, von dem Vorhaben betroffen. Fachliche Belange der Aufgabengebiete des Zentralen Flächenmanagements werden nicht berührt.</p> <p>Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>				
15	Staatsbetrieb Sachsenforst	20.12.22	15.1	<p>nach interner Prüfung teile ich Ihnen mit, dass keine Betroffenheit von Waldflächen in der Verwaltungszuständigkeit des Staatsbetriebes Sachsenforst - Forstbezirk Oberlausitz vorliegt.</p> <p>Für private oder körperschaftliche Waldflächen wenden Sie sich bitte an die hoheitlich zuständige Forstbehörde des Landkreises Görlitz.</p>	Kenntnisnahme			
16	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen Betrieb Spree/Neiße	21.12.22	16.1	<p>vielen Dank für Ihre Anfrage an die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen - Zentrale in Pirna. Diese hat Ihre Anfrage zuständigkeitshalber an uns, Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Spree/Neiße in Bautzen, weitergeleitet.</p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung der digitalen Unterlagen haben wir festgestellt, dass das benannte Bauungsplangebiet außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches liegt. Die Belange der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen als Gewässerunterhaltungspflichtiger Gewässer I. Ordnung (Hoyerswerdaer Schwarzwasser) sind von oben genannter Planung nicht direkt betroffen.</p> <p>Beim betroffenen Horkaer Teichbach in Schmölln handelt es sich um kein Gewässer 1. Ordnung. Die Genehmigungshoheit liegt bei der unteren Wasserbehörde.</p>	Kenntnisnahme			

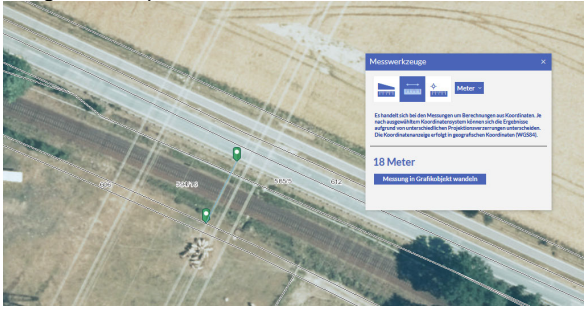
Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Bitte wenden Sie sich hier an die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen und den hier zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung (Gemeinde Schmölln-Putzkau). Wir haben im geplanten Baubereich keinen eigenen Flurstücks-, Anlagen- und Leitungsbestand.				
18	Landratsamt Bautzen	30.01.23	18.1	der oben genannte Planentwurf wurde von den Ämtern des Landratsamtes Bautzen, deren Belange durch die Planung berührt werden, geprüft. Folgende Stellungnahmen erhalten Sie zur Vorbereitung der sachgerechten Abwägung:	Kenntnisnahme			
			18.2 B	<p>1. Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Aus der Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde gibt es <u>Bedenken</u>. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch ein Blendgutachten nachgewiesen wird, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen zu erwarten sind (ggf. durch die Festsetzung entsprechender Abstandsflächen) und – durch entsprechende Festsetzungen dafür Sorge getragen wird, dass Anlagen, von denen Geräusche emittiert werden (z. B. Umrichter, Trafostationen etc.), im Plangebiet so angeordnet werden, dass ihr Betrieb nicht zu erheblichen Lärmimmissionen an schutzbedürftigen Nutzungen führen kann. <p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“ sind die oben genannten Punkte zu erläutern.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Durch die geplante PV-Anlage sind schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Form von</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung			
					Es wurde ein Blendgutachten erstellt (vgl. Anlage 3). Bei Berücksichtigung der Anpassungen in der Modulausrichtung kommt es zu keinen schädlichen Reflexionen für Kfz- und Bahnverkehr			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Lichtimmissionen durch eine mögliche Blendwirkung nach derzeitigem Planungsstand nicht auszuschließen. Die schädlichen Umwelteinwirkungen (Lichtimmissionen) sind nach § 22 (1) BImSchG 1. zu verhindern, sofern sie nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. 2. auf ein Mindestmaß zu beschränken, sofern sie nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind.				
			18.3 H	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Die Blendwirkung auf schutzbedürftige Immissionsorte ist durch ein Blendgutachten zu bestimmen. Dabei sind mögliche Blendwirkungen nach der Richtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu bewerten.</p> <p>Das Blendgutachten soll insbesondere eine mögliche Blendwirkung betrachten, die einwirkt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Wohngebäude Bischofswerdaer Straße 1 (Flurstück 594/13) sowie die östlich benachbarten Gartengrundstücke, – den Wohnblock Belmsdorfer Straße 27 bis 29 (Flurstück 403/17), – die Bahnstrecke Bischofswerda – Zittau, – die Bischofswerdaer Straße (durch die nördliche Fläche –geplantes Sondergebiet SO2). 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Im Blendgutachten werden die Hinweise entsprechend berücksichtigt (vgl. Anlage 3 zur Begründung). Da das Sondergebiet SO2 nicht mehr Teil der Planung ist, entfällt hier die entsprechende Betrachtung. Auf S. 9 des Blendgutachtens werden beispielhaft Berechnungen für einen Immissionspunkt vollzogen und entsprechende Maßnahmen aufgezeigt.</p>			
			18.4 F	<p>2. Straßen- und Tiefbauamt</p> <p>Der o. g. Bebauungsplan wurde im Straßen- und Tiefbauamt geprüft. Die Herstellung des Einvernehmens nach § 24 Abs. 9 SächsStrG erfordert das Vorliegen eines Blendgutachtens hinsichtlich der Blendwirkung auf die Kreisstraße K 7260 durch das geplante Sondergebiet SO2. Es wird gebeten, dieses von der Antragstellerin vorlegen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme und keine Berücksichtigung</p> <p>Das Sondergebiet SO2 ist nicht mehr Teil der Planung. Eine Bewertung der Blendwirkung erübrigt sich damit.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			18.5 F	<p>Weiterhin geht aus dem Bebauungsplan hervor, dass geplant ist, außerhalb der zur Erschließung der Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten auf einem an der Kreisstraße K 7260 anliegenden Grundstück bauliche Anlagen zu errichten. Jedoch fehlt hier die Angabe, in welcher Entfernung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn diese errichtet werden sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Zitat: §24 (1) SächsStrG: 1Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Staatsstraßen oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Staatsstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.</p> <p>Der Fahrbahnrand wurde nicht vermessen, aber aus dem Luftbild ist erkenntlich, dass im Bereich mit dem geringsten Abstand zwischen Fahrbahn und Geltungsbereichsgrenze noch 18,0 m Abstand vorhanden sind. Die Baugrenze liegt nochmal 3,0 m weiter entfernt, so dass selbst bei Ungenauigkeiten mit 1,0 m Puffer sichergestellt werden kann, dass der 20,0 m Abstand zur äußeren Fahrbahnkante nicht tangiert wird.</p> <p>Zur Verdeutlichung werden Abmaße zum Straßenflurstück in der Planzeichnung ergänzt und in der Begründung ein entsprechender Hinweis</p> 			
			18.6 F	<p>Aus dem Vorentwurf ist zu entnehmen, dass die geplante PV-Anlage über eine Zufahrt an die Kreisstraße unmittelbar angeschlossen werden soll. Hier</p>	<p>Kenntnisnahme und Teil-Berücksichtigung</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>fehlt für die straßenrechtliche Beurteilung die Angabe an welcher Stelle die Zufahrt errichtet werden soll.</p> <p>Daher wird gebeten, die Antragstellerin aufzufordern, die erforderlichen Angaben im Bebauungsplan zu ergänzen. Erst nach Vorliegen des um die fehlenden Angaben ergänzten Bebauungsplanes und des Blendgutachtens kann beurteilt werden, ob das Einvernehmen nach § 24 Abs. 9 SächsStrG hergestellt ist</p>	<p>Eine Zufahrt über die Kreisstraße 7260 (Bischofswerdaer Straße) erübrigt sich durch den Wegfall von Sondergebiet SO2.</p> <p>Das Kap. „Verkehrerschließung“ wird entsprechend präzisiert. Die Anbindung von SO1 erfolgt über die Belmsdorfer/Schmöllner Straße.</p> <p>Das Blendgutachten wurde erstellt und ist Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (s. Anlage 3).</p>			
			18.7	<p>3.Kreisentwicklungsamt</p> <p>Die oben genannte Bauleitplanung wurde durch das Kreisentwicklungsamt geprüft.</p> <p>Das Sachgebiet Integrierte ländliche Entwicklung teilt mit, dass die Belange der Agrarstruktur durch den langfristigen bzw. dauerhaften Flächenentzug von ca. 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen sind. Diese Nutzfläche geht der Landwirtschaft als grundlegendes Produktionsmittel verloren und kann nicht neu geschaffen werden.</p> <p>Die ausgewiesenen Flächen liegen nicht in der Gebietskulisse für sog. benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (86/465/EWG) in der Fassung der Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFO) vom 02.09.2021 des SMEKUL.</p> <p>Das Flurstück 628/2 der Gemarkung Schmölln (SO2) hat keinen Bezug zur Bahntrasse. Bei den Flächen handelt es sich nicht um „Brachen“, die sich „auch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen als im Außenbereich nicht privilegierte Nutzung eignen“ (lt. Landesentwicklungsplan 2013, Siedlungswesen, Ziel 2.2.1.7-Begründung). Es handelt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Flurstück 628/2 ist nicht mehr Teil des Bebauungsplanes.</p>			

Abwägungsprotokoll

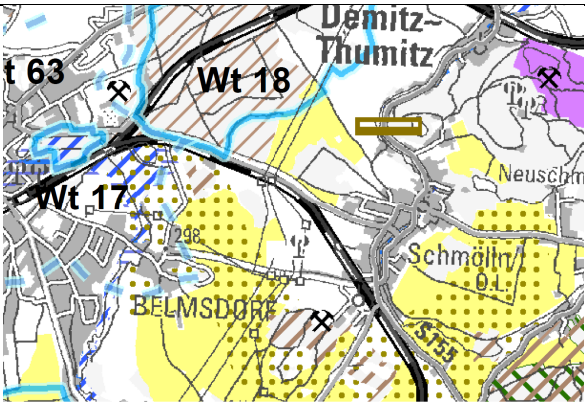
lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				sich im Gegenteil um bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen mit mittlerer bis hoher Bodengüte. Nur in Folge der Festlegung im aktuellen Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), dass es sich bei Schaffung von erneuerbaren Energien um einen vorrangigen Belang handelt, wird auf die Äußerung von Bedenken verzichtet.				
			18.8 H	Für die weitere Planung sollten folgende Hinweise Berücksichtigung finden: – Die Bewirtschafter aller landwirtschaftlichen Flächen sind langfristig vor Beginn der Baumaßnahme vom Vorhaben in Kenntnis zu setzen und soweit erforderlich in die Planung einzubeziehen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Bewirtschafter sind alle (Teil)-Eigentümer und über das Vorhaben informiert und einverstanden			
			18.9 H	– Beinahe alle überplanten Flurstücke des SO1 sind, im Verbund mit weiteren landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Planungsbereiches, mit Meliorationsanlagen versehen. Gemäß § 2 Meliorationsanlagengesetz (MeAnlG) sind diese baulichen Anlagen mit dem Erdboden verbunden und dienen der Sicherstellung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Dieser Sachverhalt ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Vorhandene Meliorationsanlagen sind baulich zu sichern und vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen bzw. umzuverlegen, so dass die Funktionsfähigkeit dauerhaft erhalten bleibt und Nachbargrundstücke nicht dauerhaft vernässen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Meliorationsanlagen werden bei der weiteren Planung und Bauausführung berücksichtigt			
			18.10 H	– Einige Flurstücke sind langfristig verpachtet.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Mit den Pächtern gibt es Vereinbarungen zur Beendigung der Pachtverträge und entsprechenden Entschädigungszahlungen bei Inanspruchnahme.			
			18.11 H	– Der Eingriff in die landwirtschaftlichen Nutzflächen (Nutzungsausfälle an landwirtschaftlichen	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Kulturen sowie ggf. weitere entgangene Einnahmen) kann zu Entschädigungsansprüchen durch die betroffenen Landwirte führen.	Vereinbarungen mit den Landwirten über entsprechende Entschädigungszahlungen bei Inanspruchnahme liegen vor.			
			18.12 H	Durch das Sachgebiet Kreisentwicklung wird festgestellt, dass laut der Karte "Raumnutzung" der Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberlausitz - Niederschlesien, das geplante Vorhaben (SO1 und SO2) in einem Vorranggebiet "Trinkwasser" (Wt3) liegt. Mit der regionalplanerischen Ausweisung werden nicht nur die Grundwasserleiter, sondern ebenso die für die Grundwasserneubildung bzw. die Filterung des Wassers bedeutsamen Böden geschützt (Ziel 4.5-Begründung).	Kenntnisnahme und Teil-Berücksichtigung Im Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wird das Vorranggebiet Wasserversorgung reduziert, so dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht mehr berührt wird. Insofern ist aus Sicht der Raumordnung ein Konflikt dazu ausgeschlossen (vgl. SN der LDS, TÖB Nr. 7, Nr. 7.5). Das Kap. 2.2 "Vorgaben des Landesentwicklungsplans / Landesentwicklungsprogramms / Raumordnungsgesetzes" wird um den entsprechenden Verweis ergänzt.			
			18.13	Des Weiteren tangiert der Vorhabenbereich SO1 mit einem Gebiet "Regionaler Grünzug". Laut dem Ziel 4.4.1-Begründung scheidet die Nutzung Regionaler Grünzüge für größere Photovoltaikanlagen auf un bebauten Flächen generell, also unabhängig von der vorrangigen Bedeutung des Grünzuges, aus. Falls noch nicht erfolgt, sollte eine Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien eingeholt werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Das Kap. 2.2 "Vorgaben des Landesentwicklungsplans / Landesentwicklungsprogramms / Raumordnungsgesetzes" wird um den entsprechenden Verweis ergänzt. Auszug aus der rechtskräftigen 2. Gesamtfortschreibung:			


Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

					 <p>regionaler Grünzug</p> <p>Grünzäsur</p> <p>Vorrang!</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Aus dem Auszug ist anhand der eingetragenen Stromtrassen eindeutig erkennbar, dass der Grünzug zumindest in der 2. Gesamtfortschreibung außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Allerdings ist noch ein Teil Vorranggebiet Landwirtschaft (zw. den 2 Leitungen) noch innerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz – Niederschlesien wurde eingeholt (s. TÖB Nr. 19).</p>			
			18.14	Diese Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten und geprüften Unterlagen und verliert ihre	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

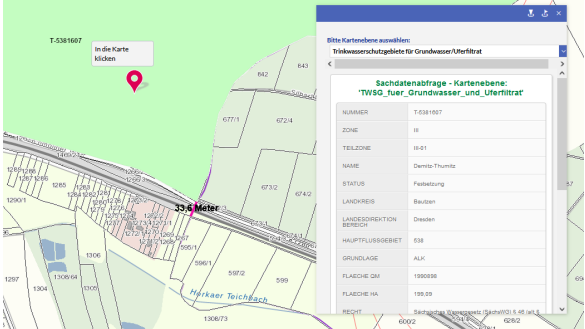
lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen in der Planung vorgenommen werden.				
			18.15 E	<p>4. Untere Forstbehörde</p> <p>Aus Sicht der unteren Forstbehörde ist der Bebauungsplan in dieser Form nicht genehmigungsfähig. Eine Genehmigungsfähigkeit könnte erreicht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – in dem Plan die Festsetzung aufgenommen wird, dass mit Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten zu den außerhalb der Sondergebiete vorhandenen Waldflächen ein Abstand von 30 m einzuhalten ist und – die einzuhaltenden 30 m Abstandsbereiche zu den Waldflächen im B-Plan dargestellt werden. <p>Begründung:</p> <p>Im Bereich der geplanten Sondergebiete selbst befindet sich kein Wald. Allerdings stockt in der Nähe dieser Gebiete Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 BWaldG i.V. m. § 2 Abs. 1 SächsWaldG. Entsprechend § 25 Abs. 3 SächsWaldG müssen Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten eine Entfernung von mindestens 30 m zu Wäldern einhalten. Dies wird bislang durch die im B-Plan festgesetzten Baugrenzen bzw. Festsetzungen nicht berücksichtigt. Weiterhin wird durch die Festsetzungen im Plan die Errichtung technischer Einrichtungen, die ggf. auch Gebäude oder bauliche Anlagen sein können, innerhalb der Baugrenzen zugelassen. Der Plan sollte daher entsprechend den o.g. Vorgaben überarbeitet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und keine/Teil- Berücksichtigung</p> <p>Es handelt sich bei dem Vorhaben nicht um Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten. Entsprechend ist § 25 Abs. 3 SächsWaldG nicht anwendbar.</p> <p>Aus dem Geoportal ist zudem ersichtlich, dass nur im Westen von SO2 noch Wald innerhalb des 30 m Abstandes zur Geltungsbereichsgrenze liegt. Aber auch hier werden mind. 20 m Abstand zum Wald eingehalten:</p>  <p>SO2 ist nicht mehr Teil des Geltungsbereiches.</p>			
			18.16 E	<p>5. Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Es wurde ein Umweltbericht (Teil B der Begründung) und ein Artenschutzfachbeitrag (Anlage 1) erstellt. Die</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Der vorliegende Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen B-Planes ist noch nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Begründung: Dem Vorentwurf fehlt die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Diese ist im weiteren Verfahren zu erarbeiten und der Naturschutzbehörde zur Bewertung vorzulegen.</p> <p>Der Solarpark soll ausschließlich auf jetzigen landwirtschaftlichen Flächen (Acker, z.T. Grünland als Weide genutzt) umgesetzt werden. Der Grünlandbereich ist in Teilen naturnah ausgeprägt, so dass die Biotopeigenschaft einer Flachlandmähwiese nicht ausgeschlossen werden kann. Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes sind seit März 2022 Flachlandmähwiesen im § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope aufgenommen worden. Im Rahmen der Erarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Handlungsempfehlung zur Bewertung von Eingriffen im Freistaat Sachsen ist durch das Planungsbüro die Fläche auch unter dem Aspekt ihrer Biotopeigenschaft als Flachlandmähwiese zu bewerten. Hinsichtlich des Artenschutzes werden die im Vorentwurf genannten Erfassungsschwerpunkte als ausreichend eingeschätzt.</p> <p>Die Erfassungsergebnisse und die daraus abgeleiteten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind dann im B-Plan darzustellen.</p>	<p>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen werden entsprechend in Planzeichnung und Begründung dargestellt.</p>			
			18.17 H	<p>Hinweis: Im Westen des Vorhabengebietes grenzt neben dem Flurstück 595/1 eine Nasswiese an, die nicht beeinträchtigt werden darf.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Das Biotop ist in der Planzeichnung dargestellt, es wird ein Abstand von mindestens 15 m eingehalten</p>			
			18.18	<p>6. Untere Wasserbehörde</p>	<p>Kenntnisnahme</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Das Vorhaben ist aus Sicht der Belange Grund- und Trinkwasserschutz genehmigungsfähig. Folgende Hinweise sind zu beachten:				
			18.19 H	– Im Planungsgebiet selbst sind keine Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt. Nordwestlich grenzt aber die Trinkwasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets „Demitz-Thumitz“ an. Aufgrund der Lage am Trinkwasserschutzgebiet „Demitz-Thumitz“ sind alle Arbeiten mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>  <p>Der Hinweis wird in die Begründung im Kap. „Grundwasser- und Gewässerschutz“ mit aufgenommen.</p>			
			18.20 H	– Im Zuge der Errichtung und des Betriebes der Anlagen sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern. So ist dafür zu sorgen, dass wassergefährdende Stoffe durch die Maßnahmen (z. B. über Baumaschinen usw.) nicht in den Untergrund gelangen. Betriebsstörungen bzw. Havarien, von denen eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zu besorgen ist, sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Auf die Gefährdungshaftung nach § 89 WHG und die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 1 WHG wird verwiesen.	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung im Kap. „Grundwasser- und Gewässerschutz“ mit aufgenommen.</p>			
			18.21 H	– Anfallendes Niederschlagswasser wird gemäß Antragsunterlagen vor Ort schadlos versickert, was § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 5 WHG entspricht. Die Versickerung von	<p>Kenntnisnahme</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anfalls ist unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 Erlaubnisfreiheits-Verordnung erlaubnisfrei. Fehlende Tatbestandsvoraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit sind nicht ersichtlich, sofern die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks gegeben ist. Planung und Bemessung der notwendigen Versickerungsanlagen haben nach dem einschlägigen technischen Regelwerk DWA-A 138 - „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen. Bei einer Versickerung von Oberflächenwasser über die Bodenzone ist sicherzustellen, dass diese schadlos erfolgt. Vernässungserscheinungen auf den betroffenen Flächen und eine Beeinträchtigung Dritter sind auszuschließen. Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist vorzugsweise breitflächig zu versickern.				
			18.22 H	– Sollten Tiefenbohrungen für ein Bodengrundgutachten geplant sein, sind diese Erdaufschlüsse vorher bei der Unteren Wasserbehörde bzw. beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie anzuzeigen, bzw. zu beantragen. Der Antrag ist über das Onlineverfahren ELBA.SAX zu stellen (https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba).	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Hinweis aus der Stellungnahme des LfULG wird in der Begründung im Kap. „Geologie/Baugrund“ präzisiert.			
			18.23	7. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“ der Gemeinde Schmölln-Putzkau, Vorentwurf vom 12.10.2022, ergeben sich nachfolgende Anforderungen und Hinweise:	Kenntnisnahme			
			18.24	<u>Bodenschutz</u> Der gewählte Standort beansprucht Flächen, die bisher ausschließlich als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt werden. Den Angaben des	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Böden sind durch die intensive Landwirtschaftliche Nutzung bereits vorgeprägt und werden			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) folgend, ist bei den betroffenen Böden von zum Teil hoher bis sehr hoher natürlicher Boden-fruchtbarkeit auszugehen. Auch das Wasserspeichervermögen sowie die Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird zum Teil mit hoch und sehr hoch angegeben.</p> <p>Zu einer dauerhaften Verdichtung des Bodens kommt es entlang der Wege und Lagerplätze. Die Beschattung der Flächen durch die Module führt zudem zum Lichtverlust auf der Oberfläche und schädigt so das natürliche Pflanzenwachstum und damit das Bodenleben. Weiterhin wird der Niederschlag durch die Module von den Bodenflächen ferngehalten und an den Tropfkanten verstärkt abgeleitet. Die Folge sind Abschwemmung und Austrocknung/Winderosion.</p> <p>Die vorgenannten Aspekte stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens dar.</p> <p>Es ist eine umfassende Prognose über die Auswirkungen des Vorhabens vorzunehmen. Baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind schutzgutbezogen darzustellen. In diesem Zuge sollte auch auf die beabsichtigte Bauweise der Photovoltaikmodule eingegangen werden. Im Ergebnis dessen, sind in einer detaillierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sodann Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe schutzgutbezogen darzustellen. Der Bebauungsplan ist entsprechend zu ergänzen bzw. sind die Belange des Bodenschutzes entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>regelmäßig durch das Befahren mit Landwirtschaftsmaschinen verdichtet.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme A1 Initialansaat magere Frischwiese führt zur Bildung neuer Biotope.</p>			
			18.25 H	<p><u>Rückbau</u></p> <p>Die Rückbauverpflichtung sollte die Entfernung sämtlicher Verkabelungen und Konstruktionsteile</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				ein-schließlich ihrer Fundamente und die Beseitigung von Bodenversiegelungen beinhalten.	Der Rückbau ist vertraglich jedem der Eigentümer der Fläche zugesichert Gegebenenfalls			
			18.26 H	<u>Altlasten</u> Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand und der aktuell vorhandenen Datenbasis liegen über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Planungsgebiet keine Erkenntnisse vor. Sollten schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so haben die Verpflichteten nach § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. Weiterhin ist in diesem Falle umgehend das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz, gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der diesbezügliche Hinweis in der Begründung im Kap. „Bodenschutz / Altlasten“ wird entsprechend korrigiert.			
			18.27 H	<u>Redaktionelle Hinweise:</u> Die Ausführungen unter Pkt. 8 ‚Bodenschutz/Altlasten‘ der Begründung sind zu überarbeiten: – Sofern während der Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes etc. auftreten, ist in erster Linie wie o.g. dargestellt, eine umgehende Mitteilung an das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz erforderlich. – Die im 3. Absatz benannte ‚AbfBodSchZV‘ gilt nicht in Sachsen. Zuständigkeiten sind im Sächs-KrWBodSchG sowie in der SächsKrWBodSch-ZuVO geregelt. – Ebenfalls zu überarbeiten ist der Bezug ‚Mecklenburg-Vorpommern‘ -> Sachsen im letzten Absatz.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Hinweise/Verweise in der Begründung im Kap. „Bodenschutz / Altlasten“ werden entsprechend korrigiert.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
19	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien	25.01.2023	19.1	<p>Aus regionalplanerischer Sicht wird zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schmölln“ wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Ziel der angestrebten Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Solarpark auf einer Gesamtfläche von knapp 30 ha, der sich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden soll.</p> <p>Laut Ziel 5.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP) sollen die Träger der Regionalplanung darauf hinwirken, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann.</p> <p>Als Standorte sollen dabei vorrangig vorbelastete Standorte, wie zum Beispiel Konversions- und Brachflächen oder bereits versiegelte Flächen, genutzt werden. Dies ist beim vorliegenden Bebauungsplan nicht der Fall. Die Heranziehung des Ziel 2.2.1.7 des LEP im Kapitel 2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplanes/Landesentwicklungsprogramm/Raumordnungsgesetztes ist daher falsch, da es sich um keine Brachfläche im Sinne des zuvor genannten Zieles handelt.</p>	Kenntnisnahme			
			19.2	<p>Allerdings liegt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes innerhalb des 500 m breiten Korridors entlang von Autobahnen bzw. in diesem Fall Schienenwegen, der gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG zur förderfähigen Flächenkulisse gehört.</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass mit Ausnahme der Windenergie der Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien auf die Festsetzung von Standorten für erneuerbare Energien verzichtet wird.</p>	Kenntnisnahme			
			19.3	<p>Jedoch wird in der Begründung des Kapitels 10 des rechtskräftigen Regionalplanes bzw. zukünftigen</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Kapitels 6.4 des Entwurfes der Zweiten Regionalplanfortschreibung darauf verwiesen, dass in der Regel sowie im Rahmen einer einzelfallbezogenen Bewertung erhebliche Raumkonflikte zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen und bestimmten regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen auftreten können.	Das Kapitel 2.2 setzt sich mit den Vorgaben des REP auseinander.			
			19.4	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überlagert sich in der Raumnutzungskarte der Ersten Gesamtfortschreibung Oberlausitz-Niederschlesien mit dem Vorranggebiet Trinkwasser Wt 3 Bischofswerda Ost.</p> <p>Bezüglich dieser regionalplanerischen Festlegung weisen wir darauf hin, dass gegenwärtig das Verfahren zur Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien läuft und kurz vor dem Abschluss steht.</p> <p>In diesem Entwurf wurden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (VRG/VBG) „Trinkwasser“ bzw. neue Bezeichnung als VRG/VBG „Wasserversorgung“ erneut einer fachlichen Prüfung unterzogen. Infolge dessen wurde das derzeitige Vorranggebiet reduziert, wodurch das Bebauungsplangebiet zukünftig außerhalb dieser regionalplanerischen Restriktion liegt. Somit sind zukünftig keine Konflikte mehr, mit dem zuvor genannten Vorranggebiet zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Eine aktuelle Karte (georeferenziert) wurde durch den Planungsverband zur Verfügung gestellt und in der Begründung aufgenommen.</p>			
			19.5	<p>Ferner ist auf Grund der sehr hohen Bodengüte auf den direkt westlich an die Ortslage Schmölln angrenzenden Acker- bzw. Grünlandflächen im Regionalplanentwurf im Bereich der Teilfläche SO2 eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen.</p> <p>Zu dieser nördlich der Bahn liegenden Teilfläche bestehen daher aus regionalplanerischer Sicht</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Teilfläche wurde bereits aus dem Vorhaben rausgenommen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>erhebliche Bedenken. Deshalb ist im weiteren Planverfahren zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung auf diese Teilfläche zu verzichten bzw. festzusetzen, dass ausschließlich Agri-PV-Anlagen Anwendung auf dieser Teilfläche finden.</p> <p>Denn aus Sicht der Regionalplan wird davon ausgegangen, dass der landwirtschaftlichen Hauptnutzung untergeordnete Agri-PV-Anlagen, welche die landwirtschaftliche Hauptnutzung zu mindestens 90 % weiterhin ohne Einschränkungen erlauben, innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft in der Regel keinen erheblichen Raumkonflikt hervorrufen.</p>				
			19.6 H	<p>Hinweise und Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Umweltprüfung werden durch uns nicht gegeben, da die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad nicht Gegenstand der Regionalplanung ist.</p> <p>Die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04. Februar 2010 gemäß § 7 Abs. 4 SächsLPIG in Kraft getreten (Amtlicher Anzeiger des SächsABl., Jg. 2010, Bl.-Nr. 5, S. A 49). Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 15. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. S. 1353) geändert worden ist, zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz – Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgelegten geprüften Unterlagen. Sie verliert bei wesentlichen Änderungen der Bezugsgrundlage ihre Gültigkeit. Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.				
21	Stadtverwaltung Bischofswerda	12.1.2023	21.1	wir wurden von Ihnen als Nachbarkommune der Gemeinde Schmölln-Putzkau am 13. Dezember 2022 per E-Mail zu o.g. Bauleitplanvorhaben beteiligt. Ein Teil des Plangebietes grenzt unmittelbar an die Stadtgrenze der Stadt Bischofswerda an. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinweisen: In der Nähe des geplanten Solarparks befinden sich auf unserem Gebiet Wohngebäude (Belmsdorf und an der Straße „Zum Horkaer Teich‘). Wir bitten um Beachtung, dass durch den Solarpark, im Besonderen durch die großflächigen dunklen Solar-Elemente, eine Beeinträchtigung der Wohnqualität (Veränderung Mikroklima) erfolgen könnte. Die Stadt Bischofswerda spricht sich daher dafür aus, dass Mindestabstände zu Wohngebäuden geprüft werden. Wir bitten dazu um eine schriftliche Aussage im Rahmen des weiteren Planungsprozesses.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Der Einfluss auf das Mikroklima wird im Rahmen des UB abgeprüft (Auswirkungen auf Schutzgüter) und im Kapitel 2.1.3 abgehandelt. Es sind keine Auswirkungen auf die angrenzenden Ortslagen Schmölln bzw. Bischofswerda zu erwarten, da reliefbedingt Kaltluftabflussbahnen in Richtung der Ortschaften bestehen.			
			21.2	Über die o.g. Ausführungen hinaus, teilen wir Ihnen mit, dass die Planungen bzw. Belange der Stadt Bischofswerda nicht berührt werden.	Kenntnisnahme			
22	Stadtverwaltung Neustadt/S. Amt Stadtentwicklung/Bauwesen	17.1.2023	22.1	vielen Dank für die Übersendung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schmölln“ im Ortsteil Schmölln der Gemeinde Schmölln-Putzkau. Wir haben die Unterlage geprüft. Die Belange der Stadt Neustadt in Sachsen werden nicht berührt. Es bestehen keine Hinweise bzw. Einwände.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
23	Stadtverwaltung Neukirch/Lausitz	2.1.2023	23.1	die Gemeinde Neukirch/Lausitz hat keine Einwände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“ im vorgenannten Planungsstand. Bei Fragen zur Bauleitplanung der Gemeinde Neukirch/Lausitz können Sie sich gern an meine Mitarbeiterin im Bauamt, Frau Golaszewski wenden.	Kenntnisnahme			
25	Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig	13.01.2023	25.1	mit o.g. Schreiben übermittelten Sie uns den Vorentwurf mit Stand vom 15.11.2022 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Schmölln“ der Gemeinde Schmölln-Putzkau. Wir haben die Unterlagen geprüft und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Doberschau-Gaußig durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht berührt werden.	Kenntnisnahme			
29	"Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAURE Wasserversorgung Bischofswerda GmbH"	02.02.2023	29.1	für die im Bereich des Plangebietes vorhandenen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (WVB) übersenden wir Ihnen 1 Bestandsplan in Papierform. Für die im Plangebiet vorhandenen Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ (AZVK), für deren Betriebsführung die WVB zuständig ist, übergeben wir Ihnen 1 Bestandsplan. Im Plangeltungsbereich SO: befinden sich keine Trink- oder Abwasseranlagen in Zuständigkeit der WWVRB. Die WVB nimmt im Rahmen ihrer trink- und abwasserseitigen Zuständigkeit zum vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) wie folgt Stellung: Sofern die nachfolgenden Anmerkungen/Forderungen beachtet werden, bestehen von Seiten der WVB keine Einwände oder Bedenken:	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
			29.2 H	<p><u>Leitungsbestand/Leitungsschutz Trink- und Abwasser:</u> Für die Trassen der Trink- und Abwasserleitungen gilt jeweils ein 4 m breiter Schutzstreifen (je 2 m beidseitig der Rohrachsen). Im Bereich der geltenden Schutzstreifen der Trink- und Abwasserleitungen sind die im beigefügten „Merkblatt der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH zu Schutzstreifen von Trinkwasserversorgungsanlagen“ aufgeführten Vorgaben/Nutzungsbeschränkungen bei Aufstellung des Bebauungsplanes sowie bei Planung und Umsetzung des Vorhabens zwingend vollumfänglich zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insbesondere sind die Trink- und Abwassertrassen im Bereich der 4 m breiten Schutzstreifen von jeglicher Überbauung freizuhalten! Dies gilt auch für Zaunanlagen (bei Parallel-/Längsführung zu den Trink- [Abwasserleitungen). - Es muss ein ungehinderter Zugang - jederzeit und kurzfristig - zu den Schutzstreifen mit den erforderlichen Arbeitsmitteln gewährleistet sein. <p>Die Trassen der Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der Schutzstreifen sind im Bebauungsplan Teil A - Planzeichnung zu kennzeichnen. Die Baugrenzen sollten entsprechend angepasst werden.</p> <p>Im Teil B - Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die einzelnen Vorgaben/Nutzungsbeschränkungen des o. g. Merkblattes aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Rohrachsen inkl. Schutzstreifen wurden in der Planzeichnung gekennzeichnet und die Baugrenzen entsprechend angepasst. Die Vorgaben des Merkblattes wurden in die Begründung aufgenommen.</p>			
			29.3 H	<p><u>Löschwasserversorgung:</u> Der Zweckverband Bischofswerda-RODERAUE ist gemäß Verbandssatzung für die Aufgabe der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Löschwasserversorgung nicht zuständig. Die Eigen-gesellschaft - die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (WVB) - ist bei fehlender oder unzureichen-der Löschwasserbereitstellung aus den öffentlichen Trinkwasseranlagen nicht haftbar. Im Brandfall ist für die Erstbekämpfung die Entnahme von Trink-wasser aus vorhandenen Hydranten möglich, so-fern es die aktuellen örtlichen Betriebsverhältnisse zulassen.				
30	Vodafone GmbH – Region Ost	02.02.2023	30.1	SO1 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vo-dafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunika-tionsanlagen unseres Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Aus-kunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Vorhandene Leitungen werden im Zuge der Bauab-laufplanung berücksichtigt.			
			30.2	SO2 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vo-dafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Tele-kommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsan-lagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme Fläche ist weggefallen			
31	Deutsche Tele- kom Technik GmbH	16.12.2022	31.1	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Tele-kom genannt) - als Netzeigentümerin und Nut-zungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wege-sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:				
			31.2	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Vorhandene Leitungen werden im Zuge der Bauablaufplanung berücksichtigt.			
			31.3	Die Telekom plant zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau für das von Ihnen im Bebauungsplan festgehaltenen Plangebiet. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte entgegen der Planung ein Telekommunikationsanschluss benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Bauherrenserservice.	Kenntnisnahme			
			31.4 H	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				„Trassenauskunft Kabel“ unter < https://trassenauskunftkabel.telekom.de > beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.																								
32	DFMG Deutsche Funkturm GmbH	02.02.2023	32.1	<p>vielen Dank für die Beteiligung im obigen Verfahren. Gerne geben wir die gewünschte Stellungnahme ab.</p> <p>Unsere Belange und Anlagen sind von dieser Planung nicht betroffen.</p> <p>Wir betreiben in diesem Bereich keinen Antennenträger noch sind wir aktuell beauftragt worden, dort einen Träger zu planen und zu errichten.</p> <p>Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weiter geholfen zu haben</p>	Kenntnisnahme																							
33	GDMcom GmbH	16.12.2022	33.1	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="712 938 1279 1187"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme			
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																									
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!				
			33.2	<u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDM-com für die Auskunft nicht zuständig ist.	Kenntnisnahme			
35	SachsenEnergie AG	5.5.23	35.1	Sie erhalten hiermit die Stellungnahmen unserer Fachbereiche Strom- und Gasanlagen.	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den oben genannten Bearbeiter oder den angegebenen Ansprechpartner unter Angabe der Vorgangsnummer.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Hinweise für die Bauausführung: Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Leitungen ist nur Handschachtung gestattet. - Außer Betrieb (a. B.) befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden. Diese werden bei Bedarf nach Freilegen durch den Baubetrieb von der SachsenNetze HS.HD GmbH, Regionalbereich Bautzen geborgen und entsorgt. 				
			35.2	<p><u>Stellungnahme Stromanlagen</u></p> <p>Gegen den Inhalt des Bebauungsplanes „Solarpark Schmölln“ bestehen unsererseits unter folgenden Bedingungen keine Einwände:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich elektrotechnische Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Die Regellegetiefe beträgt 0,6 - 0,8m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder -aufschüttung nicht verändert werden. Oberirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich. Außer Betrieb befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p>Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Kabeltrassen von Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel - zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube 1,0 m zur Achse äußeres Kabel 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Schutzstreifen und Trassenachsen wurden in die Planzeichnung übernommen.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>- zu Niederspannungsfreileitungen (blank) 3,0 m zur Trassenachse</p> <p>- zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert) 1,5 m zur Trassenachse</p> <p>- zu Mittelspannungsfreileitungen Holzmasten 6,5 m zur Trassenachse</p> <p>- zu Mittelspannungsfreileitungen Betonmasten 7,5 m zur Trassenachse</p> <p>- zu Umspannstationen 3,0 m nach allen Seiten</p> <p>Ausnahme: USt bis 2,0 m Höhe 2,5 m an öffnungslosen Seiten</p> <p>Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit unserem Unternehmen notwendig. Beachten Sie bitte außerdem, dass aus Sicherheitsgründen während der Bauzeit eine Annäherung an die Nieder-/Mittelspannungsfreileitung unter 1,0 m/3,0 m nicht zulässig ist. Dementsprechend sind zwangsläufig bereits größere Abstände als oben festgelegt bei der Bauplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Kreuzungs- und Näherungsbereich mit Kabeln der SachsenNetze HS.HD GmbH ist nur Handschachtung gestattet.</p> <p>Umlegungen von elektrotechnischen Anlagen auf Grund des Bebauungsplanes werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt.</p> <p>Die Mitbenutzung von Flächen mit Kabeln (vorzugsweise im Gehweg) ist zu gewährleisten.</p> <p>Auf Großgrünbebauung im Bereich von elektrotechnischen Anlagen ist zu verzichten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass unsere Forderungen Berücksichtigung finden und Sie sich bei konkretem Abstimmungsbedarf mit uns in Verbindung setzen.</p>				

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Die Übergabe eines „Abwägungsergebnisses“, in dem alle Forderungen ohne Einwände eingearbeitet wurden, ist somit nicht erforderlich.				
			35.3	<p>Stellungnahme Strom HS 110-kV-Leitungsanlagen</p> <p>Ansprechpartner: Herr Bretschneider, Abteilung Hochspannung, Telefon: 0351 5630-25703, E-Mail: marko.bretschneider@sachsenenergie.de.</p> <p>Die Grenzen des Geltungsbereiches der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes werden von folgenden 110-kV-Leitungsanlagen der SachsenEnergie AG, betriebsgeführt durch die Sachsen-Netze HS.HD GmbH, tangiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 110-kV-Freileitung Schmölln — Niederwartha, Anlage 170, Bereich Mast 4 bis 6, - 110-kV-Freileitung Schmölln - Kamenz, Anlage 240, Bereich Mast 2 bis 7. <p>Die exakten Leitungsangaben einschließlich Schutzstreifenbereiche entnehmen Sie bitte dem beigelegten Bestandsplan Strom HS.</p> <p>Wir nehmen zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung o. g. Freileitungsanlagen sollte grundsätzlich keine Bebauung vorgesehen werden.</p> <p>Bei der Planung von Bauvorhaben ist die Einhaltung der Mindestabstände von baulichen Anlagen (z. B. Gebäude, Verkehrsanlagen, ...) zu spannungsführenden Teilen der 110-kV-Freileitung entsprechend DIN EN 50341-1:2013-11 und DIN EN 50341-2-4:2019-09 (Abschnitt 5.9 "Äußere Abstände") zwingend zu gewährleisten. Für fachliche Hinweise und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Leitungen mitsamt Schutzstreifen und die Maststandorte wurden in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>In Absprache mit dem Netzbetreiber wird der Trassenkorridor für die neue Hochspannungsfreileitung zunächst von der Bebauung freigehalten.</p> <p>Die Zuwegung wird um die geplante Fläche des neuen Umspannwerkes herumgeführt.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Alle Folgemaßnahmen (bauliche Veränderungen an der 110-kV-Leitungsanlage), die zur Einhaltung der im vorigen Punkt genannten Vorschriften (z. B. Abstände zu Straßen und Bauwerken sowie die bruch-sichere Aufhängung) notwendig werden, sind vom Bauträger unter Berücksichtigung evtl. bestehender vertraglicher Vereinbarungen mit der SachsenEnergie AG zu finanzieren.</p> <p>Bis zu einem Abstand von 10 m von den Fundamenten bzw. Eckstielen unserer Leitungsmaste sind Schachtarbeiten sowie Leitungsverlegungen nicht zulässig. Im Speziellen ist im Bereich der Freileitungsmaste zu notwendigen Montagearbeiten an den Masten selbst ein Arbeitsraum von 10 m ab Außenkante der Mastfundamente nach allen Seiten freizuhalten und nicht zu bebauen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für Schaden, die sich aus der Bebauung bzw. Nutzung des Freileitungsschutzstreifens ergeben (u. a. Eisabwurf von den Seilen, Vogelkot), nicht gehaftet wird.</p> <p>Des Weiteren muss eine Zufahrt und Zugänglichkeit zu den Freileitungsmasten zu jeder Zeit auch mittels Lkw möglich sein.</p> <p>Geplante Zaunanlagen sind zur Vermeidung einer Potentialverschleppung im Fehlerfall im Leitungsbe-reich in kunststoffummantelter Ausführung zu er-richten.</p> <p>In Bezug auf die, unter Punkt 4.3 „Ver- und Entsorgung“ der Begründung zum Vorentwurf des Flä-chennutzungsplanes, benannten Stromeinspeisung weisen wir darauf hin, dass der Verknüpfungspunkt bisher nur ohne Reservierung benannt wurde und sich also durch Anfragen anderer Einspeiser noch ändern kann.</p>				

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				Für eine Reservierung ist ein Nachweis eines aktiven Vorantreibens der Errichtung der PV-Anlage notwendig, wozu z.B. ein entsprechender Flächennutzungsplan gehören kann.				
			35.4	Aufgrund des hohen Zubaus an dezentralen Erzeugungsanlagen sowie des erwarteten Lastanstieges aufgrund der industriellen Entwicklung, der Elektromobilität und der Wärmewende kommt das Umspannwerk Schmölln an seine Kapazitätsgrenze und es wird in den nächsten Jahren ein Ersatzneubau des Umspannwerkes notwendig werden. Die geplante Fläche für den Ersatzneubau befindet sich westlich unmittelbar neben dem bestehenden UW, also außerhalb der angefragten Fläche. Durch den Ersatzneubau wird sich die Notwendigkeit der Anpassung der Freileitungszuführungen und ggf. auch der Errichtung neuer Freileitungen an das Umspannwerk ergeben. Diese Leitungen werden u. a. auch die Fläche des geplanten Solarparks überqueren. Hier sind vom Solarpark dann entsprechende Schutzstreifen zu berücksichtigen bzw. wenn notwendig, Maststandorte zur Verfügung zu stellen. Zum aktuellen Zeitpunkt (April 2023) laufen noch die Planungen zum Ersatzneubau, so dass aktuell noch keine genauen Trassenverläufe übermittelt werden können. Nach Abschluss der Planungen werden 50Hertz oder SachsenNetze als Leitungseigentümer auf den Solarpark zugehen.	Kenntnisnahme			
			35.5	Bei landschaftsgestalterischen oder Ausgleichsmaßnahmen ist zu beachten, dass im Bereich der 110-kV Freileitungen die derzeit vorhandenen Geländeprofile beibehalten werden. Insbesondere im unmittelbaren Standortbereich der Hochspannungsmaste (Abstand bis 10 m von den Außenkanten der Fundamente/ Eckstiele) ist eine Geländeänderung nicht zulässig. Des Weiteren dürfen im Bereich	Kenntnisnahme und Berücksichtigung			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				der Leitung (beidseitig 30 m von Trassenachse) keine hochstämmigen Gehölze angepflanzt werden. Bei parallel zur Freileitung angeordneten Gehölzen muss der seitliche Abstand zwischen Bewuchsstandort und dem äußeren Leiterseilen so groß sein, dass ein Umbruch der Randbäume unter Annahme der Endwuchshöhe zu keiner Beschädigung der Leitungsanlage führt. Im unmittelbaren Standortbereich der Hochspannungsmaste (Abstand bis 10 m) ist eine Gehölzbepflanzung nicht zulässig.				
			35.6	Für alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich der Freileitungen (50 m von Trassenachse) muss eine gesonderte Standortzustimmung bei der Sachsen-Netze HS.HD GmbH eingeholt werden. Diese Stellungnahme gilt nur für den eingereichten Sachverhalt in Bezug auf die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindlichen und o. g. 110-kV/-Anlagen, betrieben durch die SachsenNetze HS.HD GmbH.	Kenntnisnahme			
			35.7	Stellungnahme Informationstechnik (Sachsen-Gigabit) Die Überprüfung der uns übergebenen Unterlagen zeigt, dass sich im Baubereich Anlagen der Sachsen Gigabit befinden. Folgende Abstände zu den Informationstechnikanlagen der SachsenGigabit GmbH (HDPE-Rohre mit Glasfaserleitungen, Fernmeldekabel, Stromkabel) sind einzuhalten: Parallelführung >0,2 m, Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) >0,2 m. Die Regelgeometrie beträgt 0,6 - 0,8m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder -aufschüttung nicht verändert werden. Wir bitten Sie, diese Abstandsangaben bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Vorhandene Leitungen werden im Zuge der Bauablaufplanung berücksichtigt.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Seitens der SachsenGigabit sind keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant. Für das angezeigte Plangebiet erteilen wir unsere Zustimmung nur unter der Bedingung, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an diesen Anlagen notwendig werden, so führen wir diese im Auftrag und zu Lasten Ihres Auftraggebers aus. Notwendig werdende Umverlegungen sind anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich der SachsenGigaBit GmbH Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden anzuzeigen.</p> <p>Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 4 Wochen vor Baubeginn erfolgen, um eine entsprechende Vereinbarung zur Kostentragung zwischen der SachsenNetze und dem Auftraggeber als Voraussetzung für die Realisierung abschließen zu können. Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine aktuelle Auskunftserteilung einzuholen.</p>				
			35.5	<p>Stellungnahme Gasanlagen</p> <p>Stellungnahme Hochdruck -Gasanlagen (SachsenNetze HS.HD GmbH)</p> <p>Im vorgesehenen Baubereich befinden sich keine Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel und KKS -Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH.</p> <p>Stellungnahme Mittel- und Niederdruck-Gasanlagen (SachsenNetze GmbH)</p> <p>Im Baugebiet befinden sich keine Nieder- und Mitteldruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel der SachsenNetze GmbH.</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen			
						7	8	9	
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.	
				<p>Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.</p> <p>Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen.</p>					
36	50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost	27.01.2023	36.1	<p>Im Geltungsbereich bzw. Nahbereich des Bebauungsplangebietes befinden sich unser(e)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 380-kV-Leitung Bärwalde - Schmölln 551/552 von Mast-Nr. 104 – 106, - Regen- und Anlagenentwässerungsleitung UW Schmölln, - UW Schmölln <p>Der Leitungsverlauf unserer o. g. Freileitung ist in den eingereichten Unterlagen nur teilweise enthalten bzw. durch Darstellung der Flächen als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ überblendet. Daher bitten wir darum für unsere o. g. Freileitung den Leitungsverlauf, den Freileitungsschutzstreifen, die Leitungsbezeichnung, den Leitungsbetreiber (50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.</p> <p>Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2022-006414-01-TG), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von bis zu 33,50 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung	Die Standorte und der Leitungsverlauf wurden in die Planzeichnung aufgenommen. Der Freileitungsbereich wurde entsprechend der Vorgaben in die Nachrichtliche Übernahme aufgenommen.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.


			36.2	<p>Zu unserer Freileitung:</p> <p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p>Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren von der Leitung für Dritte Anlagen und Personen ausgehen.</p> <p>Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bedeutet dies folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens (u. a. Solarpaneele, Umzäunungen, Wege) ist ggf. ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich, - die bauliche Einfriedung des Solarparks hat mindestens eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren), 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise wurden in die Planzeichnung eingearbeitet und in die Begründung aufgenommen.</p>			
--	--	--	------	--	---	--	--	--

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>- in der Trassenachse ist eine Fahrspur von mindestens 15 m Breite und 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Um die Interessen beider Parteien unter dem Betriebsführungsaspekt für die technischen Anlagen in Ausgleich zu bringen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Diese Vereinbarung regelt unter anderem auch rechtliche Aspekte wie z.B. die Haftungsfreistellung für 50Hertz durch Eisabwurf, Ertragsminderung (Verschattung), elektrische und magnetische Beeinflussungen etc. Ein Vertragsentwurf kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung von 50Hertz erstellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte mit Angabe der Registriernummer 2022-006414-01-TG an folgende Adresse:</p> <p>50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Ost Standort Lübbenau Sigmund-Bergmann-Straße 1 03222 Lübbenau/Spreewald (E-Mail: leitungsauskunft-rzost@50hertz.com).</p>				
			36.3	<p>Zur Erschließung: Bezüglich der geplanten Erschließung, siehe Punkt 5.1 der Begründung, verweisen wir auf unseren Schriftverkehr mit der Firma Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Herrn Ries (unsere Email vom 15.11.2022), welche im weiteren Verfahren zur Erschließung des BPlan-Gebietes zu beachten ist.</p> <p>Da der Verlauf der Bebauungsgrenze auch Flächen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Darstellungen und Formulierungen wurden entsprechend der Hinweise und Forderungen des TÖB eingearbeitet.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

				<p>einschließt, stimmen wir dem B-Plan-Entwurf in der vorliegenden Form nicht zu. Folgende Änderungen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachrichtliche Übernahme des Leitungsverlaufes, des Freileitungsbereiches und des Freileitungsschutzstreifens in den B-Plan. - Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des Bebauungsplanes. - Ausweisung von Baugrenzen für die o. g. Fahrspur und den Freihaltebereich um die Maste. - Aufnahme der folgenden textlichen Festsetzung i. V. m. zeichnerischer Darstellung zum B-Plan für die Bebauung im Freileitungsschutzreifen: Für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen innerhalb der Schutzstreifenflächen, ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.  <p style="text-align: center;">Schutzstreifen zur Stromleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die textlichen Festsetzungen des B-Planes: <i>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Ost, Standort Lübbenau, Sigmund-Bergmann-Straße 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (E-Mail: leitungsauskunft-rzost@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die</i> 			
--	--	--	--	--	--	--	--

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p><i>Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</i></p> <p>Wir bitten um Aufnahme unserer o. g. Restriktionen in die Planunterlagen sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p>				
37	Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)	16.12.2022	37.1	<p>o.g. Vorhaben in der uns vorliegenden Form berührt nicht die Belange des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON).</p> <p>Daher sind von Seiten des RAVON diesbezüglich keine Einwendungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme			
40	BUND, Landesverband Sachsen e.V.	13.12.2022	40.1	<p>der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien. Auf 29,9 ha Landwirtschaftsfläche beidseitig einer Bahntrasse, soll eine Freiflächen-PV-Anlage entstehen. UP und AFB befinden sich noch in der Erstellung. In Gehölzstrukturen am Rand der Ackerflächen wird voraussichtlich nicht eingegriffen.</p> <p>Zum Vorhaben ergehen Hinweise.</p>	Kenntnisnahme			
			40.2 H	<p>Die Umzäunung sollte mit einer Bodenfreiheit von 15-20 cm für den ungehinderten Durchlass von Klein- und Mittelsägern ausgeführt werden; alternativ sind regelmäßige Durchlässe zu planen.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Beschreibung des Zaunes wurde entsprechend angepasst.			
			40.3 H	<p>Auf eine nächtliche Beleuchtung des Areals ist zu verzichten.</p>	Kenntnisnahme			
			40.4 H	<p>Bei der Bauausführung ist bereits im Vorfeld der spätere Rückbau einzukalkulieren, welches die Verwendung recyclingfähiger Materialien nahelegt.</p>	Kenntnisnahme			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Nähere Informationen sind auf https://pvcycle.de/ zu finden.				
			40.5 H	Die Bauphase sollte grundsätzlich außerhalb der Brutzeit erfolgen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Eine Bauzeitbeschränkung ist eingeplant.			
			40.6 H	<p>Es sollte eine Mindesthöhe der Modulunterkanten von 0,8 m angestrebt werden. Diese sichert die Versorgung der darunterliegenden Flächen mit ausreichend Streulicht, so dass sich eine geschlossene Pflanzendecke entwickeln kann. Bei extensiver Pflege kann sich auf diese Weise ein Rückzugs- oder Trittsteinbiotop etablieren.</p> <p>Sollten die Solar-Module den für Schafe nötigen Bodenabstand von 0,8 m erreichen, ist die Beweidung (Hütehaltung oder Koppelschafhaltung) einer Mahd vorzuziehen. Das setzt jedoch die Etablierung eines beweidungsfähigen Pflanzenbestandes voraus.</p> <p>Folgende Gründe sprechen u. a. dafür:</p> <p><u>allgemeine Stärkung der Artenvielfalt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - erleichtert Nahrungssuche von Vögeln, Laufkäfern und Heuschrecken durch kurzrasige Flächen - Mosaik aus kurz- und langgrasigen Flächen fördert Insekten - Dung (ohne medikamentöse Rückstände) fördert Insekten <p><u>Vernetzen von Lebensräumen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schafe als Saatgutträger bereichern und vermehren regionale Pflanzenbestände 	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Es wird eine Höhe der Modulunterkante von 0,8m angestrebt.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.

		Beweidung	Mahd			
Vegetationsstruktur	Ausbildung struktureller Unterschiede durch selektiven Verbiss und durch Viehtritt	Nahezu gleich ausgebildete Struktur durch gleiche Wirkung (Mahd) auf der Gesamtfläche				
Mikrorelief des Bodens	Schonung und Neubildung z. B. Ameisen und Maulwurf	Nivellierung				
Bodenverdichtung	Lokale Trittstellen, Pfade	Nur wenig kleinräumige Unterschiede				
Nährstoffverteilung	Unterschiedliche Verteilung der Nährstoffe durch tierische Exkremente	Keine räumlichen Unterschiede				
Nährstoffentzug	Bei Hütelhaltung mit geringer Besatzdichte und ohne Nachpferch möglich, jedoch nur sehr langsam	Bei fehlender Düngung und regelmäßiger Mahd mit Abtransport des Mahgutes langsame standortabhängige Aushagerung möglich				
Fauna	Mechanische Schäden durch Tritt, geringes Blüten- und Wirtspflanzenangebot	Vollständiger Verlust von Nahrungs- und Larvalbiotopen für bestimmte Tiergruppen bei vollständiger Mahd				
Flora	Selektiver Verbiss einzelner Arten, Trittschäden, Vorherrschaft von Pflanzen, die durch Weide begünstigt werden	Ausgeglichenes Konkurrenzverhältnis bei regelmäßiger Mahd nach Abblühen der Wiese				
<p>Tab.: Vergleichende Betrachtung von Beweidung und Mahd als Instrumente zur Offenhaltung von PV-Freiflächenanlagen (JESSEL et al., 2002, verändert)</p> <p>Für die Schafbeweidung sprechen folgende Vorteile für die Betreibergesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einfache und meist kostengünstigste Pflegevariante - Im Gegensatz zur mechanischen Mahd sind keine Staubentwicklung und Beschädigung der Paneele durch Steinschlag zu befürchten. - Ständige Kontrollen des Schäfers auf der Anlage zu unregelmäßigen Zeiten verringern die Diebstahl- und Vandalismusgefahr deutlich. - Optisch erkennbare Schäden können auf Grund der Kontrolle des Schäfers schnell repariert werden. - Auch eine Pflege von Standorten mit starkem Relief ist mit Schafen möglich. - Umweltverträgliche, schonende Pflege der Flächen. - Nutzung der naturnahen Schafbeweidung als Pflegeverfahren ist mit der ökologischen 						

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				Stromerzeugung kompatibel und trifft in der Öffentlichkeit auf hohe Akzeptanz.				
42	Naturforschende Gesellschaft der Oberlausitz e.V.	2.2.2023	42.1	<p>unser fachlicher Schwerpunkt liegt im Bereich des Naturschutzes. Der bisherige Planungsstand enthält noch keine Umweltprüfung, weshalb wir noch keine detaillierte Stellungnahme abgeben. Wir bitten darum, uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Umweltbericht und zum Artenschutzfachbeitrag einzuräumen.</p> <p>Das im Kapitel 12 des Vorentwurfs zum B-Plan angegebene Artenspektrum entspricht den Erwartungen für den Vorhabenbereich und sollte auch so erfasst werden, wie angegeben. Bei Vorkommen von wertvollen und/oder geschützten Arten sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, das dürfte v.a. für Vogelarten des Offenlands zu erwarten sein.</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Umweltprüfung wurde mit Entwurfserstellung durchgeführt.			
44	Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau; Herr Holger Hartmann	10.01.2023	44.1	<p>mit Ihrer E-Mail vom 13.12.2022 hatten Sie in o.g. Angelegenheit um Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Schmölln-Tröbigau (JGS S-T) gebeten.</p> <p>In den Vorentwürfen der Begründung des B-Plan wie auch FNP, sind weder das Bundesjagdgesetz (BJagdG) noch das Sächsische Landesjagdgesetz (SächsJagdG) als Planungsgrundlagen aufgeführt. Dementsprechend kann eine bisherige Nichtberücksichtigung jagdlicher Belange im bisherigen Planungsstand vorausgesetzt werden, zumal auch keinerlei Ausführungen dazu erfolgen.</p> <p>Das Plangebiet SO2, entsprechend Flurstück 628/2 der Gemarkung Schmölln, muss durch die JGS S-T abgelehnt werden. Die Flächen der JGS S-T umfassen maßgeblich landwirtschaftliche Flächen und lediglich ca. 15 % Waldflächen. Davon entfallen ca. 50 % unmittelbar östlich angrenzend an den Stadtwald Bischofswerda sowie dann verteilt auf den</p>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Teilfläche SO2 ist nicht mehr Bestandteil des Vorhabens.			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Oberhofberg, sogenannten Pfarrbusch, den Streitbusch sowie nördlich an das Planungsteilgebiet SO2 angrenzenden Lehnberg mit rund 12 ha.</p> <p>Derzeit ist neben den allgemeinen Schaden durch Wildschweine auf landwirtschaftlichen Flächen regional die Afrikanische Schweinepest (ASP) sehr präsent. Erst kürzlich wurde das Gebiet der JGS S-T von der Puffer- zur höheren Gefahrenzone umgestuft.</p> <p>Gleichfalls ist durch die Waldschadensituation seit Ende 2017 eine zukünftige Entwicklung zu vermehrt Schwarzwildfreundlichen Einstanden auch am „Lehnberg“ absehbar. Bereits jetzt sind diese in der Mitte des westlichen Bereichs aus der Vergangenheit entstanden gegeben.</p> <p>Druck- und Treibjagden im eigentlichen Sinne sind im Gebiet der JGS S-T aufgrund der Gegebenheiten unverhältnismäßig. Effektiv sind mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellter Einstand von Schwarzwild sowie Bejagung mit wenigen Jägern und Treibern des betreffenden Gebietes spontan mit wenigen Jägern und Treibern.</p> <p>Bei solchen Jagden, wie auch im Übrigen, steht jagdlicher Erfolg nachrangig der Sicherheit für Leben sowie Sachen. Durch die Bebauung des Planungsteilgebiets SO2 wäre eine Bejagung des „Lehnbergs“ für derartige Jagden hinfällig, da eine Schussabgabe an der Südseite unmöglich wäre.</p>				
			44.2	<p>Die Ausführung zum Planungsteilgebiet SO2 und Bejagungsmöglichkeit begründet sich auch aufgrund langjähriger Erfahrungen zum Territorialverhalten des Schwarzwildes. Vom Stadtwald Bischofswerda sowie vom „Lehnberg“ wechselt das Schwarzwild Richtung Süd zum „Stiebitzberg“ sowie dann zum „Tröbigauer Berg“ / „Hoher Hahn“</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Es wurde ein Wildkorridor im nördlichen Teil des Vorhabengebietes eingeplant.</p>			

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>und „Klosterberg“ zum Stadtwald bzw. in umgekehrte Richtung.</p> <p>Neben Schwarzwild nutzt auch gerne das als Standorttreu geltende Rehwild vom östlich an den Stadtwald angrenzenden Wald des Bereichs der JGS S-T den Wechsel zum Areal südlich der Verbindungsstraße Schmölln - Bischofswerda, K 7620, und der Bahnlinie Bischofswerda -Zittau. Z.B. auch Dachse werden neben Rehen und Schwarzwild auf diesem Straßenabschnitt Opfer von Verkehrsunfällen.</p> <p>In der Karte zum B-Plan 1st mit blauer Linie die Bebauungsgrenze mit 3 m Abstand zur Grenze zu Nachbarflurstücken gekennzeichnet. Dieser Umstand ist insbesondere beim Planungsteilgebiet SO1 süd- bis westlich der Bahnlinie sowie aufgrund der Länge der Grenze an der Bahnlinie von ca. 1,5 km relevant, die den beschriebenen Wildwechsel verhindert. Im Übrigen sind im Bereich der Wildwechsel jedes Jahr 5 bis 10 Wildunfälle zu verzeichnen.</p> <p>Gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 vom 08.10.2022 (EEG 2023) § 37 (1) Pkt. 2 lit. c) sowie § 48 (1) Pkt. 3 lit. c) aa) soll ein Korridor von 15 m entlang Bahnlinien freigehalten werden.</p> <p>Mit dem Korridor wird dem Wild nach Überquerung von Straße und Bahnlinie ein sicherer Schutz und Äsungsfläche geboten. Allerdings besteht damit noch keine Wildwechsellmöglichkeit darüber hinaus. Daher sollten hierfür Korridore vom Stadtwald zu dem auf dem Flurstück 1308/73 der Gemarkung Bischofswerda gelegenen Wald von ca. 5 ha, vom Grundstück Bischofswerdaer Straße 1, „Bahnhäusel“, zum südlichen Teil des bezeichneten Waldes sowie unmittelbar nördlich von der</p>				

Abwägungsprotokoll

lfd. Nr.	Behörde/TÖB	Datum SN	Nr. & Bemerkung	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung Stimmen		
						7	8	9
1	2	3	4	5	6	Ja	Nein	Enth.
				<p>Bahnunterführung zur Nordwestecke des Umspannwerkes Schmölln vorgesehen werden. Für diese Korridore wird ebenso eine Breite von 15 m als erforderlich gehalten.</p> <p>Werden diese Korridore mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, bieten diese nicht nur dem Wild Vorteile, sondern dienen auch dem Schutz sowie Ansiedlungsmöglichkeiten anderer vielfältiger Tierarten.</p> <p>Entsprechend der benannten Gründe bittet die JGS S-T, von weiteren Planungen zum Flurstück 628/2 der Gemarkung Schmölln für eine PVA-Freiflächenanlage Abstand zu nehmen sowie die Hinweise zum Planungsteilgebiet SO1 zu berücksichtigen.</p>				
45	Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Bautzen	2.2.2023	54.1	mit der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Schmölln geschaffen werden. Seitens der IHK Dresden bestehen dazu keine Bedenken.	Kenntnisnahme			
50	Ev.-Luth. Pfarramt Bischofswerda	13.01.2023	50.1	wir danken herzlich für die Zusendung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Unsere Belange stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme			

Dem Ergebnis der Abwägungen wird zugestimmt:

Ja:

Nein:

Enthaltung: